

Drittes Gesetz
zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie
und der Energiekrise im Bereich des Hochschulrechts

Vom 23. März 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 126b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „abgelegt“ werden die Wörter „oder im Wintersemester 2022/2023“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „abzugebende“ werden die Wörter „oder im Wintersemester 2022/2023“ eingefügt.
2. In § 126c Satz 1 wird die Angabe „Sommersemesters 2022“ durch die Angabe „Wintersemesters 2022/2023“ ersetzt.
3. In § 126d werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „nicht“ die Wörter „ und das Wintersemester 2022/2023“ eingefügt.

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. März 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
Franziska G i f f e y